**Ersatzmitglieder: Aufgaben im Überblick**

|  |  |
| --- | --- |
| **Voraussetzungen** | **ok** |
| Die Ersatzmitglieder rücken bei endgültigem Ausscheiden oder bei zeitweiliger Verhinderung des ordentlichen Betriebsratsmitglieds kraft Gesetzes nach (§ 25 Abs.1 BetrVG). |  |
| endgültiges Ausscheiden: s. § 24 Nr. 2 bis 6 BetrVG |  |
| zeitweilige Verhinderung:   * Dauer der Verhinderung unerheblich (auch ganz kurze Zeiträume) * aus tatsächlichen Gründen (Urlaub, Krankheit, Geschäftsreise, Arbeitsbefreiung etc.) * aus rechtlichen Gründen (Ruhen der Mitgliedschaft, Elternzeit, Einberufung zum Wehrdienst) * aus persönlicher Betroffenheit (diese liegt aber nur vor in Angelegenheiten, die die persönliche Rechtsstellung des Betriebsratsmitglieds berühren, z.B. Versetzung, nicht aber bei organisatorischen Akten des Betriebsrats wie der Wahl zum Vorsitzenden oder der Freistellungswahl etc.) |  |
| unverzügliche Unterrichtung des Ersatzmitglieds über den Vertretungsfall durch den Betriebsratsvorsitzenden |  |
| Einladung zur nächsten Sitzung (notfalls ganz kurzfristig) durch den Betriebsratsvorsitzenden |  |
| Information des Arbeitgebers über Vertretungsfall bzw. Nachrücken |  |
| Bestimmung des Ersatzmitglieds gemäß der Reihenfolge, die sich aus der Vorschlagsliste bzw. der erreichten Stimmenzahl bei den letzten Wahlen ergibt |  |
| Eintritt des Ersatzmitglieds in alle Rechte und Pflichten eines Betriebsratsmitglieds, allerdings kein automatisches Nachrücken in gewählte Ämter (z.B. Vorsitz) |  |
| kein eigenständiger Schulungsanspruch. Schulungen ggf. erforderlich, um Arbeitsfähigkeit des Gremiums sicherzustellen |  |
| nachwirkender Sonderkündigungsschutz von Ersatzmitgliedern, sobald diese während des Vertretungsfalls Betriebsratsaufgaben wahrgenommen haben |  |